

### ***Auf Wunsch des Arbeitnehmers hinausgeschobene Abfindung muss erst bei Zufluss versteuert werden***

Die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohns bestimmt sich nach dem einkommensteuerlichen Zuflussprinzip. Laufender Arbeitslohn gilt als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet. Sonstige Bezüge, z. B. Abfindungen, sind erst bei Zufluss zu versteuern. Das ist der Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer über die Abfindung wirtschaftlich verfügen kann.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte folgenden Fall zu entscheiden: Einem Arbeitnehmer stand eine Abfindung zu. Auf Wunsch des Arbeitnehmers wurde die Abfindung 2000 und 2001 in zwei Teilbeträgen gezahlt. Das Finanzamt befand, dass die gesamte Abfindung 2000 zugeflossen und zu versteuern sei. Dagegen entschied das Finanzgericht, dass es bezüglich des Zuflusses der Abfindung nicht auf den Fälligkeitszeitpunkt, sondern auf die wirtschaftliche Verfügungsmacht ankommt. Das Hinausschieben der Fälligkeit eines Teilbetrags der Abfindung auf das Folgejahr führe selbst dann nicht zu einem Zufluss im Erstjahr, wenn es maßgeblich steuerlich motiviert erfolge. Eine steuerliche Motivation begründe keinen Gestaltungsmissbrauch.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Aufwendungen eines Kapitalanlegers für häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten***

Stellt das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit für die Erzielung von Einkünften dar, können die Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden. Ob und inwieweit das auch für einen Kapitalanleger gilt, hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Zu einem Arbeitszimmer bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist dies die erste Entscheidung.

Das Gericht setzt sich noch einmal mit den Grundregeln für die Abzugsfähigkeit eines Arbeitszimmers auseinander und stellt fest, dass in diesem Zusammenhang grundsätzlich Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen möglich sein können. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitsraum so gut wie ausschließlich zur Einkünfterzielung und nicht privat genutzt wird und das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Da im entschiedenen Fall der Kapitalanleger eine Vollzeitbeschäftigung auf Grund eines Dienstverhältnisses ausübte, konnte das Arbeitszimmer schon nicht mehr Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit sein. Allein schon aus diesem Grund war ein Abzug der Aufwendungen nicht möglich.

### ***Auswahl von Haftungsschuldnern bei Steuerhinterziehung***

Ein Arbeitgeber hatte illegal Arbeitnehmer beschäftigt. Lohnsteuer wurde auf den ausgezahlten Lohn nicht einbehalten. Das Finanzamt forderte die Lohnsteuer vom Arbeitgeber als Haftungsschuldner. Der Bundesfinanzhof bestätigte die Richtigkeit seiner Inanspruchnahme.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind Gesamtschuldner der Lohnsteuer. Wen das Finanzamt für die nicht abgeführte Lohnsteuer in Anspruch nimmt, kann es nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Für den Fall einer vorsätzlichen Steuerstraftat bedarf die Auswahl keiner besonderen Begründung. Dies gilt auch, wenn mehrere Personen an der Straftat beteiligt waren (Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Ein haftender Straftäter kann nicht beanspruchen, dass statt seiner ein gleichrangig haftender Mittäter in Anspruch genommen wird. Allerdings darf auch nicht auf die Heranziehung eines vorsätzlich an einer Straftat Beteiligten verzichtet werden.

## ***Beseitigung von Baumängeln ist keine außergewöhnliche Belastung***

Aufwendungen zur Beseitigung von Baumängeln sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Sie sind nicht unüblich und deshalb nicht mit ungewöhnlichen Ereignissen wie etwa Hochwasserschäden vergleichbar.

Die Aussage ist nur für eigen genutzte oder unentgeltlich an Dritte überlassene Wohnungen von Bedeutung. Werden von Baumängeln befallene Wohnungen oder Häuser zur Erzielung von Einkünften genutzt, sind die entsprechenden Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig.

## ***Bezüge eines Beamten bei unwiderruflicher Freistellung vom Dienst bis zur Versetzung in den Ruhestand***

Ermöglicht der Dienstherr einer bestimmten Gruppe von Beamten im Rahmen einer so genannten „58er-Regelung“ eine vorzeitige Freistellung bis zur Versetzung in den Ruhestand, so handelt es sich bei der Besoldung um begünstigte Versorgungsbezüge.

Der Bundesfinanzhof hat dies im Fall eines 58-jährigen Beamten entschieden, der im Rahmen einer solchen Regelung bis zur Versetzung in den Ruhestand vom Dienst freigestellt wurde. Von Beginn des Sonderurlaubs an bezahlte der Dienstherr das Gehalt mit 70 % der letzten Besoldung bis zur Versetzung in den Ruhestand weiter. Zwar handelt es sich nach Aussage des Gerichts bei diesen Bezügen nicht um ein Ruhegehalt auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften, es ist aber hier von einem gleichartigen Bezug auszugehen, für den ein Versorgungsfreibetrag in Abzug gebracht werden kann. Der Versorgungsfreibetrag betrug im geschilderten Fall 6.000 DM (2001). Im Rahmen der Regelungen des ab 2005 geltenden Alterseinkünftegesetzes wird dieser Freibetrag bis zum Jahr 2040 allmählich abgeschmolzen.

## ***Bildung einer Gewerbesteuerrückstellung weiter zulässig***

Gewerbesteuer, die für Veranlagungszeiträume festgesetzt wird, die nach dem 31.12.2007 enden und darauf entfallende Nebenleistungen sind nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass in der Steuerbilanz weiterhin eine Gewerbesteuerrückstellung zu bilden ist. Dabei ist die 5/6-Methode nicht mehr anzuwenden.

Während die Gewerbesteuer dem Gewinn außerhalb der Bilanz wieder zuzurechnen ist, mindert die Rückstellung insbesondere das maßgebliche Betriebsvermögen, das z. B. für die Bildung einer Investitionsabzugsbetrags wichtig ist.

## ***Kein Betriebsausgabenabzug für die Veranstaltung eines Golfturniers für Geschäftsfreunde***

Zu den nicht als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen gehören u. a. solche für die Jagd, die Unterhaltung einer Segel- oder Motoryacht oder für ähnliche Zwecke und für die damit zusammenhängenden Bewirtungen.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen für die Veranstaltung eines Golfturniers als ähnliche Aufwendungen anzusehen. Sie sind dann nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie dem Zweck dienen, Geschäftsfreunde zu unterhalten oder persönlichen Neigungen nachzugehen. Eine derartige Veranstaltung dient nicht ausschließlich der Werbung für das Unternehmen.

## ***Keine Kindergeldberechtigung bei Ableistung eines gesetzlich nicht geregelten Freiwilligendienstes***

Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bis Veranlagungszeitraum 2006 das 27. Lebensjahr), können beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag berücksichtigt werden, wenn sie ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne der jeweiligen Förderungsgesetze ableisten. Es sind die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJG) zu beachten.

Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres kann auch im Ausland erfolgen. Ein solches freiwilliges soziales Jahr im Ausland wird nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg steuerrechtlich nur anerkannt, wenn der Träger des freiwilligen sozialen Jahres die Voraussetzungen des FSJG erfüllt und von der zuständigen Landesbehörde zugelassen ist.

Der Nachweis eines freiwilligen sozialen Jahres ist durch eine Bescheinigung zu erbringen, die der zuständige Träger zu Beginn als auch nach Abschluss der Tätigkeit dem Helfer oder der Helferin ausstellt.

Das Finanzgericht hat in diesem Urteil auch klargestellt, dass die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres i. d. R. keine Berufsausbildung ist. Die allgemeine Förderung der Sprachkenntnisse im Ausland reiche zur Annahme einer Berufsausbildung nicht aus.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## ***Kindergeldrückforderung wegen Aufgabe des Inlandswohnsitzes***

Mit Wegzug aus dem Inland erlischt ein Anspruch auf Kindergeld, wenn der Wohnsitz aufgegeben wird. Ist ein Auslandsaufenthalt von vornherein auf mehr als ein Jahr angelegt, reichen kurzzeitige Besuche oder andere Aufenthalte nicht aus, um weiterhin einen Inlandswohnsitz anzunehmen.

Ein in Deutschland stationierter Angehöriger der US-Armee wurde Mitte 1998 in die USA zurückkommandiert. Die Familie löste zu diesem Zeitpunkt ihre Wohnung - ein möbliertes Zimmer im elterlichen Haus - auf und zog mit einem in Deutschland geborenen Kind in die USA. Die Ehefrau besuchte in der Folgezeit mehrfach ihre in Deutschland lebenden Eltern. Nachdem der Familienkasse bekannt geworden war, dass sich die Familie im Ausland aufhielt, wurde das über den Zeitpunkt des Wegzugs fortgezahlte Kindergeld zurückgefordert.

Die Einwendungen der Ehefrau und Mutter gegen den Rückforderungsbescheid waren erfolglos. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass Besuche und kurzfristige Aufenthalte zu Urlaubs- oder familiären Zwecken nicht ausreichen, um von einer Beibehaltung eines inländischen Wohnsitzes auszugehen.

## ***Voraussetzungen für die Anerkennung des häuslichen Arbeitszimmers eines Lehrers***

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind voll abzugsfähig, wenn dieses Zimmer den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften darstellt. Bis einschließlich 2006 war ein beschränkter Abzug dieser Kosten (2006 = 1.250 €) möglich, wenn am Ort der beruflichen Tätigkeit kein Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Dies traf z. B. bei Lehrern zu.

Ein betroffener Lehrer hat sich gegen diese Abzugsbeschränkung bis einschließlich 2006 gewendet. Er machte geltend, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bilde.

Der Bundesfinanzhof hat dies abgelehnt.

Das Gericht verweist auf die umfangreiche Rechtsprechung der vergangenen Jahre zu dieser Problematik und macht deutlich, dass im Falle eines Lehrers diese Frage hinreichend geklärt ist. Das Arbeitszimmer kann nur Mittelpunkt sein, wenn ein Arbeitnehmer im Arbeitszimmer die Handlungen vornimmt, die für den ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind. Bei einem Lehrer liegt der Schwerpunkt der Gesamttätigkeit in der Regel nicht im Arbeitszimmer, weil ein überwiegender Teil der Tätigkeit an der Schule erbracht wird.

## ***Zuordnung von zusätzlichen Räumen zum häuslichen Arbeitszimmer***

Die Abzugsfähigkeit von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer ist immer weiter eingeschränkt worden und deshalb zum Dauerstreit zwischen Steuerzahlern und Finanzverwaltung geworden, wie auch der nachfolgend geschilderte Fall zeigt:

Ein Diplom-Ingenieur war für seinen Arbeitgeber für die Beratung, den Verkauf und die Betreuung von Kunden zuständig. Diese Aufgaben erledigte er ausschließlich von seinem Zweifamilienhaus aus, dessen Erdgeschoss er dazu nutzte. Er machte für ein Büro, ein Kaminzimmer, ein Besprechungszimmer, ein Archiv und für ein Bad Aufwendungen für ein Arbeitszimmer geltend.

Das Finanzamt stellte auf Grund einer Ortsbesichtigung fest, dass diese Räume keinen überwiegenden Wohncharakter besaßen, berücksichtigte allerdings nur 1.250 € Höchstbetrag. Das Finanzgericht kam zu dem Ergebnis, dass das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellte, berücksichtigte aber nur die Aufwendungen für das Büro und für das Archiv.

Der Bundesfinanzhof hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen und darauf hingewiesen, dass

- Räumlichkeiten, die nach ihrer Ausstattung und Funktion nicht einem Büro entsprechen, auch dann nicht dem häuslichen Arbeitszimmer zuzuordnen sind, wenn sie ihrer Lage nach mit dem Wohnraum verbunden und deswegen in die häusliche Sphäre eingebunden sind (z. B. Lager, Werkstatt, freiberufliche Praxis),
- bei Geltendmachung eines Werbungskostenabzugs für mehrere in die häusliche Sphäre eingebundene Räume, die Qualifizierung als häusliches Arbeitszimmer für jeden Raum gesondert vorzunehmen ist. So kann z. B. ein Archiv als Teil des Arbeitszimmers anzusehen sein. Voraussetzung ist dabei, dass die Räume eine funktionale Einheit bilden.

Dies muss das Finanzgericht im geschilderten Fall noch prüfen.

**Hinweis:** Sollten die übrigen Räume als „beruflich genutzt“ gelten und auch keine „funktionale Einheit“ bilden, unterliegen die Aufwendungen für diese Räume nicht den Abzugsbeschränkungen eines Arbeitszimmers.

## ***Kein Vorsteuerabzug aus einer Rechnung bei zu ungenauer Leistungsbeschreibung***

Die Angabe „gesamter Warenbestand“ in einer Rechnung reicht als Leistungsbeschreibung für den Vorsteuerabzug nicht aus. Eine nicht weiter aufgegliederte Warengesamtheit lässt nicht erkennen, was im Einzelnen Gegenstand der Lieferung war.

Damit bestätigt der Bundesfinanzhof seine bereits früher aufgestellte Forderung nach einer genauen Spezifizierung der Waren oder Dienstleistungen, über die eine Rechnung erteilt wird. Das Abrechnungspapier muss eine einwandfreie Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Dabei kann auch auf andere Geschäftunterlagen verwiesen werden.